



1. Vorwort

Wir sind ein Kindergarten in ländlicher Umgebung in Stadtnähe mit ca. 100 Kindern. Die in einer Krippengruppe im Alter von 1-3 Jahren sowie in vier Kindergartengruppen im Alter von 3- 6 Jahren betreut werden.

Die Pädagogik orientiert sich an den zu betreuenden Kindern und deren individuellen Entwicklungsstand.

Unser pädagogisches Team setzt sich derzeit aus 17 weiblichen Fach- und Ergänzungskräften sowie einer Reinigungskraft zusammen. Die Trägerschaft ist die katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung.

2. Einleitung

Warum ein Schutzkonzept?

Als Kindertageseinrichtung ist uns bewusst, dass wir eine sehr große Verantwortung für den Schutz des Kindes und dessen Wohl haben. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert.

Mit diesem Kinderschutzkonzept wollen wir eine Grundhaltung bzw. Richtlinie definieren, mit welcher wir in unserem pädagogischen Alltag handeln und gegebenenfalls in Verdachtsmomenten Maßnahmen ergreifen können.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte tragen dazu bei, dass Kinder in unserer Einrichtung die Möglichkeit haben sich zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Zudem sollen Kinder eine schöne, glückliche Zeit ohne Sorgen, Probleme, Schmerzen sowie Unannehmlichkeiten in unserer Einrichtung verbringen.

Sollen sich doch kritische und problematische Dinge entwickeln, trotz aller Präventionsmaßnahmen, hoffen wir mit unserem Kinderschutzkonzept, so wachsam sein zu können, um rechtzeitig in gewisse Fehlentwicklungen einzugreifen.

3. Definition

Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter in unserer Einrichtung. Ziel dieses Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischen) Diskriminierung.

Mit Kindeswohl wird ein Grundgesetz bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Schutzbefohlenen, als auch die gesunde Entwicklung umfasst.

Folgende Aspekte können zur Gefahr für das Kind werden:

- Körperliche Aspekte
- Seelische Aspekte
- Sexuelle Aspekte
- Psychische Aspekte
- Erwachsenenkonflikte

4. Gesetzliche Grundlagen

Wir arbeiten nach den Richtlinien des Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), des Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) und der Bayrischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. Der BEP bietet einen fachlichen Orientierungsrahmen für die Förderung frühkindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse von Geburt an.

Als Grundprinzipien lassen sich zusammenfassen:

- Frühes Lernen bildet den Grundstein für lebenslanges Lernen
- Spielen und Lernen gehört zusammen
- Pädagogisches Fachpersonal sind verlässliche Bezugspersonen der Kinder, die sorgfältig das Gelingen der Lernprozesse beobachten und unterstützen sollen
- Der Entwicklungsstand des Kindes ist maßgebend für Bildung, Erziehung und Betreuung

Dies bildet die Basis auf der unsere Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ein eigenes pädagogisches Konzept entwickelt.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Sozialgesetzbuch VIII)

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird im Gesetzestext nicht klar formuliert, da bedarf es in jedem Einzelfall einer Interpretation. Als Grundlage dieser Interpretation dienen verschiedene Gesetzestexte, wie z.B. §1666 BGB. Hieraus lassen sich drei Kriterien ableiten, die erfüllt sein müssen, damit man von einer Kindeswohlgefährdung spricht.

- Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes
- Mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern, diese abzuwenden
- Prognose eines mit ziemlicher Sicherheit eintretenden, erheblichen Schadens beim Kind

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- UN-Kinderrechtskonvention
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII Kinder- und Jugendhilfe
 - §8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - §72a SGB VIII- Persönliche Eignung von päd. Personal
 - §1 Abs. 3 Nr. SGB VIII- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- §1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Gerichtliche Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls

5. Präventionsarbeit

5.1. Personal Einstellungsverfahren

Bei jeder Neueinstellung werden die Einhaltung der pädagogischen Konzeption sowie der Schutzauftrag als Bedingung für einen Arbeitsvertrag gestellt.

5.1.1. Stellenausschreibung und Bewerbungsgespräch

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

5.1.2. Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvorraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Dieses muss bereits vor dem 1. Arbeitstag der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Diese reicht das erweiterte Führungszeugnis des Mitarbeiters nach Sichtung an die Trägerschaft weiter. Auch nach der Einstellung ist im fünfjährigen Rhythmus ein erneutes Führungszeugnis anzufordern und dieses vorzulegen. Sowie nach der Elternzeit, vor Beginn des Wiedereinstiegs in den Beruf ein erneutes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Ein Führungszeugnis haben auch SEJ, FOS sowie sonstige Praktikanten vorzulegen, die ein längeres Praktikum in der Einrichtung absolvieren wollen.

5.1.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für die Jahrespraktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept, sowie Dienstanweisungen durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex sowie die Dienstanweisungen sind Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein.

Kurzzeitpraktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

5.1.4. Schutz des Personals

Persönlichkeitsrechte

- ✓ Schutz vor verbalen Angriffen der Eltern und/ oder Kolleginnen → Vertrauensbasis zur Einrichtungsleitung und Trägerschaft
- ✓ Keine Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte
- ✓ Anschaffung von abschließbaren Eigentumsfächer zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände
- ✓ Recht auf Mittagspause nach 6 Stunden Arbeitszeit am Stück
- ✓ Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag
- ✓ Wahrung der Intimsphäre → Toilette
- ✓ Betriebsärztliche Versorgung → jederzeit nach Wunsch möglich spätestens alle 2 Jahre
- ✓ Hygienemittel bereitstellen (Handschuhe, Mundschutzmasken, Desinfektionsmittel)
- ✓ Angemessener Kleidungsstil (keine zu kurzen Hosen und zu tiefe Ausschnitte)
- ✓ In empfindlichen Situationen im 4 Augen-Prinzip handeln

Räumliche Gegebenheiten

- ✓ Bautechnische Maßnahmen um den Lärm einzudämmen
- ✓ Personalraum
- ✓ Bereitstellen von Erzieherstühlen

5.2. Verhaltenskodex

5.2.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

Beziehungsgestaltung zu...

...dem Kind

- ✓ eine wertschätzende Art gegenüber dem Kind
- ✓ eine schützende Art gegenüber dem Kind
- ✓ Aufsichtspflicht und Verantwortung entsprechend dem Alter des Kindes anpassen
- ✓ Kind annehmen (Stärken und Schwächen)
- ✓ Keine Besprechung und Bewertungen über ein negatives Verhalten der Kinder
- ✓ wir passen unser Tun dem Entwicklungsstand des Kindes an
- ✓ wir bevorzugen keine Kinder

... den Eltern

- ✓ einen wertschätzenden Umgang zu den Eltern
- ✓ Bedürfnisse der Eltern finden Gehör
- ✓ Offenheit gegenüber den Eltern
- ✓ Ehrlichkeit zu den Eltern
- ✓ Verständnis zeigen

- ✓ Empathie empfinden
- ✓ Informationsaustausch
- ✓ eine respektvolle Wortwahl gegenüber Erziehungsberechtigte
- ✓ einen verantwortungsvollen Beziehungsaufbau

5.2.2. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- ✓ das Wickeln findet in einem geschützten Raum statt
- ✓ das Wickeln übernehmen nur Bezugspersonen von dem Kind (wenn möglich sucht das Kind die Person selbst aus)
- ✓ bei jedem Wickelvorgang werden einmal Handschuhe getragen und auch nach jedem Kind werden diese gewechselt sowie die Wickelunterlage getauscht
- ✓ kein Zwang zum Wickeln bzw. zum Toilettengang gegenüber dem Kind aufbauen
- ✓ Der Blick über die Toilettenkabine nur nach Rücksprache mit dem Kind tätigen
- ✓ Es findet kein Einüben von Sauberkeit statt, individuelle Entwicklung des Kindes steht im Vordergrund
- ✓ das Kind darf nach Abmeldung beim pädagogischen Personal jederzeit auf die Toilette gehen
- ✓ Achtung auf Hygiene
- ✓ Unterstützung des Kind beim sauber werden
- ✓ Bei nicht gelingen, folgt kein Tadeln der Erzieher → Verständnisvoller Umgang
- ✓ das Kind wird in einem geschlossenen Raum umgezogen z.B. Kindertoilette
- ✓ Praktikanten werden vom Wickeln bzw. Toilettengang ausgeschlossen
- ✓ wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentüre an
- ✓ wir bieten dem Kind Hilfestellung beim Toilettengang an

5.2.3. Ruhezeit/Schlafsituation

- ✓ die Schlafbedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt
- ✓ jedes Kind hat beim Schlafen sein eigenes Bett
- ✓ jedes Kind ist beim Schlafen bekleidet (Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen)
- ✓ die Pädagogen begleiten die Kinder in den Schlafräum
- ✓ Anwesenheit im Schlafräum des päd. Personal bis jedes Kind schläft
- ✓ jedes Kind darf seine Utensilien zum Schlafen mitbringen (Kuscheltier, Schnuller)
- ✓ Es findet eine Mittagsruhe statt, kein Zwang zum Schlafen
- ✓ Die Schlafwache findet per Babyphone mit Kamera statt, wenn die zu betreuenden Kinder älter als einem Jahr sind

- ✓ 2. Pädagogische Kraft hat das Babyphone immer im Blick während der Schlafensituation
- ✓ Bei Kindern unter einem Jahr findet eine aktive Schlafwache statt
- ✓ während die Kinder schlafen ist mindestens eine Person im Gruppenzimmer anwesend
- ✓ Bei Übernachtungsaktionen hat auch jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz

5.2.4. Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituation

- ✓ während der Eingewöhnung findet kein Austausch über die Kinder im Gruppengeschehen statt
- ✓ die Eltern unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung
- ✓ bei Wickelsituationen wird die Türe geschlossen und nur ein päd. Mitarbeiter ist anwesend
- ✓ zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen findet im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter statt
- ✓ In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen
- ✓ Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für Kinder nachvollziehbar und mit der Chance auf Aussicht

5.2.5. Essen

- ✓ es wird kein Kind zum Essen gezwungen
- ✓ es wird kein Kind zum aufessen gezwungen
- ✓ die Ablehnung gewisser Lebensmittel wird akzeptiert
- ✓ es wird mit dem Kind über Nachschlag und Menge gesprochen
- ✓ das Kind hat genügend Zeit zum Essen
- ✓ die Kinder werden beim Essen von einer pädagogischen Fachkraft begleitet
- ✓ während die Kinder Essen nimmt das Personal mit Platz am Tisch
- ✓ das pädagogische Personal achtet auf Tischkultur

5.2.6. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- ✓ wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Somit darf das Kind selbst entscheiden ob und von wem es das Angebot annimmt

- ✓ das Kind hat das recht „NEIN“ zu körperlicher Nähe zu sagen
- ✓ es wird kein Kind geküsst
- ✓ jedes Kind wird bei seinem richtigen Namen genannt und bekommt keinen Kosenamen
- ✓ wir zeigen dem Kind Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche
- ✓ Wir erzählen den Kindern nichts über unser eigenes Sexualleben
- ✓ wir ermutigen die Kinder ihre eigenen körperlichen und emotionalen Grenzen zu kommunizieren und die Grenzen anderer aber auch zu akzeptieren
- ✓ wir bringen den Kindern bei gegenüber fremden Erwachsenen Distanz zu bewahren

5.3. Fort- und Weiterbildungen

Fortbildungen bieten eine Plattform für eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur, erhöhen die Kompetenzen und Sprachfähigkeit der Mitarbeiter und vermitteln die Caritaswerte.

Ziele der Personalentwicklung sind u. a.

- ✓ Fachliche und persönliche Qualifizierung unserer Mitarbeiter
- ✓ Steigerung der Arbeitsmotivation und Bindung an den Verband
- ✓ Austausch unter Kollegen
- ✓ Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit
- ✓ Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet jährlich eine Fortbildungsmaßnahme zu besuchen z.B. Einzelfortbildung oder Teamfortbildung

Unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Alle pädagogischen Fach- und Zweikräfte erhalten die Gelegenheit zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung. Der Träger unterstützt diesen Wunsch der Mitarbeiter nach Qualifizierung auch durch finanzielle Mittel sowie die Freistellung vom Kinderdienst.

Fortbildung

Die Professionalität des Personals wird durch Fortbildungen gestärkt. Das Personal wählt sich eine Fortbildung eigenständig aus und spricht sich vor der Anmeldung mit der Einrichtungsleitung und dem Gruppenteam ab. In Fortbildungen werden verschiedene Bereiche wie pädagogische, entwicklungspsychologische oder auch konzeptionelle Grundlagen der Arbeit ermittelt. Alle Mitarbeiter besuchen in regelmäßigen Abstand Fortbildungsmaßnahmen. Zusätzlich findet in unserem Haus jährlich eine Teamfortbildung für alle Mitarbeiter statt. Durch unsere Weiterbildungsmaßnahmen und den stetigen Wandel der

Zeit werden unsere pädagogische Arbeit und die damit verbundenen Rahmenbedingungen kontinuierlich überprüft und sowohl im Team als auch auf der Fortbildung reflektiert.

Weiterbildung

Einige Mitarbeiter haben sich bereits auf einen Arbeitsbericht innerhalb unserer Einrichtung qualifiziert. So arbeiten in unserem Haus vier Krippenpädagoginnen.

Die Einrichtungsleitung hat den Titel Fachwirt im Erziehungswesen sowie den Kurs Kompetent leiten bereits absolviert.

Die pädagogische Arbeit unterliegt einem stetigen Wandel. Daher nimmt unsere Einrichtung an einer Weiterbildungsmaßnahme des Caritas Verbands Passau teil. Wir haben im September 2021 mit dem Kurs KTK- Gütesiegel gestartet. Wir erarbeiten uns in Teilgruppen sowie Gesamtteamtagen, ein Qualitätssiegel für die pädagogische Arbeit in unserem Haus.

5.4. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrages unserer Einrichtung.

Der Bay. Bildungs- und Erziehungsplan und §13 der Kindesbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennt für den Bereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln um sich wohl zu fühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden
- NEIN-Sagen lernen

Die kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Es ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der Entwicklung des Menschen.

Gegenüberstellung kindliche Sexualität/ Erwachsenensexualität nach (Maywald 2018, S.18)

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Aus Entspannung und Befriedigung ausgerichtet
Erleben den Körper mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zur Sexualität

Die sexuelle Entwicklung in den einzelnen Entwicklungsphasen aufgegliedert:

Sexuelle Entwicklung 0-6Jahre

„Sexuelle Entwicklung und sexuelle Sozialisation vollziehen sich weitgehend und in erster Linie in Nicht-sexuellen Bereichen: in der Körper-, Bedürfnis-, Beziehungs- und Geschlechtsgeschichte eines Menschen.“ (Schmid/Sielert 2012, S.12)

Entwicklungsprozesse verlaufen immer individuell, deshalb sind die nachfolgenden Beschreibungen der einzelnen Phasen nur als Richtwerte zu verstehen.

1. Lebensjahr – Säuglingsalter

Säuglinge brauchen Körperkontakt mit ihren Bezugspersonen, damit sie sich sicher und geborgen fühlen und Urvertrauen entwickeln können. Das ist die Grundlage für eine gesunde seelische und auch körperliche Entwicklung. Kinder fordern dies schon von Geburt an ein und sind darauf angewiesen, dass ihre Bedürfnisse erkannt und gestillt werden. Säuglinge erforschen ihre Umwelt und den eigenen Körper mit allen Sinnen vor allem aber mit dem Mund, weshalb diese Phase laut Freud auch als „orale Phase“ bezeichnet wurde.

2. und 3. Lebensjahr

In dieser Phase entwickeln sie eine eigene (Geschlechts-)Identität, indem sie sich – auch im Vergleich zu anderen – als eigene Person wahrnehmen. Kinder werden sich nun bewusst ob sie ein Junge oder ein Mädchen sind. Sie beginnen ihren Körper sowie seine Funktionen zu entdecken und auch anderen zu zeigen.

Der Wortschatz erweitert sich in diesen Lebensjahren erheblich. Mit der eigenen Identitätsentwicklung entdecken sie zunehmend ihren eigenen Willen. Deshalb gilt das „NEIN“ als eines der ersten Wörter bei Kleinkindern und sollte so oft wie möglich respektiert werden. Gleichzeitig entwickelt sie auch ein erstes Schamgefühl und möchten beispielsweise nur von bestimmten Personen gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden.

4. und 5. Lebensjahr

Kinder sind sich in diesem Alter ihres Geschlechts bewusst und haben klare Vorstellungen von Geschlechterrollen. Sie spielen mit diesen Zuschreibungen und schlüpfen gern in andere (Geschlechts-)Rollen. Dies tun Kinder am liebsten mit ihren Freund/innen. Zwischen dem 4. und 5. Lebensjahr stimulieren sich manche Kinder häufiger und intensiver, um ihr Wohlbefinden zu steigern, sich zu entspannen oder zu beruhigen. Das Schamgefühl ist deutlich höher als bei noch jüngeren Kindern.

6. und 7. Lebensjahr

Im Vorschulalter konzentrieren sich Kinder verstärkt auf ihr eigenes Geschlecht und richten ihr Verhalten an der eigenen Geschlechtsrolle aus. Es bilden sich Mädchen- und Jungengruppen, die sich zwar gegenseitig beobachten, die aber meist wenig miteinander zu tun haben wollen. Das Schamgefühl ist nun deutlich ausgeprägt, den Kindern ist es peinlich sich vor Erwachsenen auszuziehen auch wenn ihnen diese vertraut sind.

Gegen Ende dieser Phase verlieren sich Kinder gern in Traum- oder Fantasiewelten, wobei auch das Thema „Liebe“ und „Verliebt sein“ zunehmend eine Rolle spielt. (vgl. Hierholzer 2017; Maywald 2015)

In unserer Einrichtung ist wichtig, dass...

- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden
- die Kinder sensibilisiert werden, eigene Gefühle und die Gefühle anderer zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren
- Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren
- Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren
- das Selbstwertgefühl spielerisch gestärkt wird
- das Kind seinen Bezugserzieher zum Wickeln oder zum Toilettengang selbst bestimmen kann
- Kinder erfahren, dass ein „Nein“ akzeptiert wird
- Kinder lernen ihr Bedürfnis, sich selbst zu entdecken, in der Öffentlichkeit zurückzunehmen, zum eigenen Schutz und Andere
- Kinder die eigene Sexualität positiv annehmen
- Kinder Ängste oder Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren

Folgende spezifische Regeln gilt es festzusetzen:

- einzelne Kinder dürfen sich, ihren Bedürfnissen entsprechend, in einen geschützten Raum zurückziehen
- Geschlechtsteile werden von uns deutlich als Penis und Scheide benannt
- Kinder werden in geschützten Räumen, vor den Blicken anderer verborgen, umgezogen oder gewickelt
- bei Spielen drinnen sowie draußen haben Kinder Unterwäsche bzw. Windel
- die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern eine offene und freundliche Haltung mit professioneller Distanz
- wenn ein Kind Nähe braucht, bekommt es diese auch, aber immer mit dem Ziel der Fachkraft, dass Kind wieder zurück ins Spiel zu führen
- Das Grundbedürfnis nach Nähe muss vom Kind ausgehen!
- bei sogenannten „Doktorspielen“ der Kinder untereinander ist es wichtig, dass die Kinder mit den Handlungen einverstanden sind und jeder seine Kleidung anbehält. Wir beobachten das Geschehen, um im Falle von Grenzverletzungen einzugreifen und dies mit den Kindern zu besprechen.

Besteht Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb oder außerhalb der Einrichtung ist es unsere Pflicht der Sache nachzugehen. Dieser Verdacht kann durch Äußerungen des Kindes aufkommen, oder aber auch wenn das pädagogische Fachpersonal Anzeichen erkennt.

5.5. Partizipation

Die Partizipation ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Mitbestimmungsrecht der Kinder und wichtiger Bestandteil der Demokratie.

Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, auf seine Umgebung einwirken zu können, etwas zu erreichen und als eigenständige Person etwas bewirken zu können. Dies bedeutet auch ein Gefühl für Verantwortung zu entwickeln.

In unserer Einrichtung bedeutet Partizipation, dass wir Erwachsene die Kinder so oft es geht in Entscheidungen, die sie selbst betreffen, beteiligen.

Dabei erfährt das Kind, dass seine eigene Meinung wichtig ist und etwas bewegen kann.

In unserem Kindergarten gibt es bereits Selbstbestimmungsrechte, wobei das Kind für sich selbst entscheiden kann.

- ✓ Wo, mit wem und in welcher Spielecke spiele ich?
- ✓ Wann gehe ich auf die Toilette?
- ✓ Die Gestaltung unseres jährlichen Sommerfestes wird mit den Kindern besprochen und in Kleingruppen erarbeitet

Zur Partizipation Struktur in unserer Einrichtung soll es in Zukunft gehören, dass die Kinder an der Gestaltung des Zusammenlebens z.B. Regelaufstellung, Patenschaften, Gruppendienst usw. mitwirken.

5.6. Beschwerdemanagement

Eine Frage der Haltung

Kinder sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiter angewiesen. Nur wenn die Kinder aktiv und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. Mitarbeiter nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung der Mitarbeiter gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und Ihr Verständnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen Beschwerden vorzubringen. Wir sehen Kinder als gleichwertig und gleichwürdig an. Fehlerfreundlichkeit entwickeln wir als Haltung- Fehler können passieren und korrigiert werden. Wir nutzen nicht unseren eigenen Machtvorsprung aus. Kinder, Eltern und Fachkräfte gegenüber dem Träger haben ein Recht auf Partizipation.

Beschwerden und Kritik bringen uns in unserer pädagogischen Arbeit weiter, denn wir erhalten dadurch die Chance, die Erwartungen der Elternschaft zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Anliegen versucht das pädagogische Personal schnellst möglich in einem persönlich vereinbarten Gespräch zu beantworten.

Wir bitten um Verständnis, dass nicht immer sofort eine Lösung gefunden werden kann. Denn manchmal ist es notwendig die Anliegen vor dem Treffen einer Entscheidung im Kollegium oder mit der Einrichtungsleitung abzuklären.

Die Reflexions- sowie Entwicklungsgespräche, die im regelmäßigen Rhythmus angeboten werden, bieten den Eltern die Möglichkeit Fragen zu stellen oder auch Probleme anzusprechen. Zudem dient der gewählte Elternbeirat unserer Einrichtung als Anlaufstelle, um persönliche Anliegen vorzubringen und vertreten zu lassen.

5.6.1. Kinder

Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick lauten:

1. Das Recht auf Gleichheit
gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, dies gilt auch für ihre Familien.
2. Das Recht auf Gesundheit
sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.
3. Das Recht auf Bildung
beschreibt, dass Kinder, ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.
4. Das Recht auf Spiel, Freizeit
und Ruhe sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können
5. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich dazu informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.
6. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.
7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.
8. Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
verpflichtet dazu Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.
9. Das Recht auf Elterliche Fürsorge
sichert den Kindern zu bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern sorgen für das Wohl des Kindes.
10. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in einer Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung, zu.

Kinder haben ein Recht sich bei uns wohl zu fühlen und ein Recht auf ihre eigene Welt und Phantasie:

- Auf individuelle Entwicklungsphasen
- Auf „forscher- und Experimentiergeist“
- Auf „in Ruhe gelassen zu werden“ und sich zurückzuziehen
- Auf zuverlässige Absprachen

In der Umsetzung der kindlichen Rechte ist es uns wichtig, dass wir unserer Vorbildfunktion stets bewusst sind und sie im täglichen Alltag mit den Kindern echt d.h. authentisch umsetzen.

Wir informieren die Kinder- unterschiedliche Vorgehensweise in den einzelnen Gruppen:

- Über Symbolkarten, z.B. wie geht es mir heute (lachendes Gesicht)
- Morgenkreis- Kinderkonferenz
- Themenbezogenen Gespräche
- Bilderbücher
- Einzelgespräche mit Erzieher des Vertrauens
- Über gemalte Bilder ins Gespräch kommen

Worüber kann sich ein Kind beschweren?

- Über das Essen/ Essenswünsche äußern
- Das Kind darf sagen, wenn es nicht mehr schlafen möchte
- Das Kind wird nicht zum Spielen gezwungen
- Niemand wird in der Gruppe ausgegrenzt oder ausgelacht
- Das Kind bestimmt mit wem es kuscheln möchte und bestimmt den zeitlichen Umfang
- Das Kind bestimmt über die seinen eigenen Körper und muss sich keine Handlungen, die sich nicht gut anfühlen gefallen lassen
- NEIN heißt NEIN!

Partizipation ist Grundlage, ernst genommen zu werden, Vertrauen schaffen- belanglose Dinge ernst zu nehmen und Kommunikationsbereitschaft zeigen

- Raum lassen für Verärgerungen
- Kinder zum Reden ermuntern und Gefühl vermitteln, gehört zu werden
- Hilfe holen ist kein "Petzen"- Hilfe holen ist mutig!
- Kind kann jemanden zur Hilfe holen, ob ein anderes Kind oder Bezugspersonen

Beschwerdeleitfaden → Beschwerde der Kinder

- Beschwerden gehen meist an das Gruppenpersonal, oder Eltern
- Beschwerde aufnehmen und wertschätzen
- In der Gruppe besprechen, Alternativen aufzeigen
- Zeitnah gemeinsame Lösungen finden

5.6.2. Eltern

Eltern als Mitgestalter

Alle zwei Jahre wird der Elternbeirat im Infoelternabend neu gewählt. Und setzt sich für unsere Einrichtung aus acht Elternbeiräten zusammen.

Der Elternbeirat fungiert als Bindeglied zwischen Elternschaft, Kindergarten und Träger. Er hat eine sehr wichtige beratende und unterstützende Funktion für den Kindergarten.

Konkret unterstützt der Elternbeirat bei diversen Festen im Jahreskreis, wie zum Beispiel St. Martin und das jährliche Sommerfest. Es finden ca. 2-3 Elternbeiratssitzungen in den Räumlichkeiten des Kindergartens statt.

Auch finanziell bringt sich der Elternbeirat zusammen mit dem Kinder- und Jugendförderverein Unterdietfurt e.V. ein und bezuschusst mit dem erwirtschafteten Geld besondere Aktionen wie Weihnachtsgeschenke und Ausflüge.

Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Eltern

Bei den Festen und Feiern im Jahreskreis dürfen sich, angeleitet vom Elternbeirat alle Eltern mit einbringen und zum Beispiel Plätzchen backen, Punsch verkaufen, Adventskranz binden, oder beim Sommerfest mitarbeiten.

Das Personal, die Mitglieder des Elternbeirates sowie der Träger unterliegen der Schweigepflicht und behandeln alle von den Eltern vorgetragene Anliegen vertraulich.

Elternbefragung

Dazu dient uns auch die Elternbefragung, die wir jährlich durchführen. Diese Befragung ist für uns eine wertvolle Rückmeldung der Elternschaft, sowie ein Instrument der Qualitätssicherung unserer Einrichtung.

Die Befragung findet jährlich im März statt und wird den Eltern in Papierform ausgehändigt.

Bei der Auswertung der Elternbefragung darf der Elternbeirat das pädagogische Personal unterstützen. Die zusammengetragenen Ergebnisse werden den Eltern sowie dem Kindergartenausschuss vorgelegt.

Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Wie:

- Elternbefragung jährlich
- Persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Email

Bei wem?

- Bei allen pädagogischen Mitarbeiterinnen, nicht bei Jahrespraktikanten
- Elternvertreter z.B. Elternbeirat
- Leitung
- Träger

Beschwerdeleitfaden → Beschwerde der Eltern

- Beim Gruppenpersonal
- Zur Gruppenleitung
- Leitung
- Träger/Caritas Fachabteilung
- Jugendamt

5.6.3. Mitarbeiter

Eine Kindertagesstätte ohne Eltern wäre wie ein Kindergarten oder Krippengruppe ohne Kinder!

Die Eltern sind die Experten ihrer Kinder. Sie kennen die Vorlieben, Abneigungen, Kompetenzen und Gewohnheiten ihrer Kinder am besten. Vor allem bei der Zielgruppe von 1-3 Jahren ist der gegenseitige Austausch mit den Eltern enorm wichtig, damit eine Betreuung gut gelingen kann.

Ein Mitarbeiter selbst hat auch die Möglichkeit sich zu beschweren. Es finden jährlich Mitarbeitergespräche statt. Bevor diese stattfinden bekommt jeder Mitarbeiter einen Fragebogen von der Leitung ausgehändigt. Dieser Fragebogen ist die Grundlage des Mitarbeitergesprächs. Sollte ein Vorfall vorliegen und es ist dringend kann der Mitarbeiter auch außerhalb der jährlichen Mitarbeitergesprächstermine einen Termin mit der Leitung für ein Gespräch vereinbaren. Sollte es nicht ausreichend sein, die Beschwerde nur an die Einrichtungsleitung zu richten, steht dem Mitarbeiter der Weg zur Trägerschaft offen.

Beschwerdeleitfaden → Mitarbeiter

- Gruppenleitung
- Leitung
- Träger
- Fachberatung
- Caritas Passau

5.6.4. Was geschieht mit einer Beschwerde?

Alle Beschwerden müssen ernst genommen werden

- Anhörung, Gespräch unter vier Augen findet statt
- Transparenz
- Dokumentation
- Weiterleitung an geeigneten Stellen (Gruppenleitung → Einrichtungsleitung → Trägerschaft)
- Klärung von Anliegen, Erwartung und Lösungsvorschlägen
- Feedback an die Person, die sich beschwert hat, über Entscheidung und Veränderungsmöglichkeiten
- Einleitung einer beschlossenen Maßnahme und Umsetzungsüberprüfung
- Fachliteratur

5.6.5. Gesprächskultur in der Einrichtung

Eltern als Gesprächspartner

Elternarbeit liegt uns am Herzen!

Wir legen Wert auf eine offene, vertrauensvolle und ehrliche Zusammenarbeit. Nur im regelmäßigen Austausch kann eine optimale Betreuung der Kinder gelingen.

In unserer Einrichtung gibt es festgelegte Gesprächskultur:

Anmeldegespräch:

In diesem Gespräch melden die Eltern ihr Kind bei der Einrichtungsleitung an und bekommen einen fundierten Einblick über alle Formalitäten und die Räumlichkeiten der Einrichtung.

Erstgespräch:

In diesem Gespräch lernen die Eltern die Bezugserzieherin kennen. Die Gesprächsgrundlage ist ein Anamnesebogen, sowie ein gesundheitlicher Nachweis. Durch diese Bögen ist es dem Gruppenteam möglich das Kind besser kennenzulernen.

Eingewöhnungsabschlussgespräch:

Ist ein kurzes Elterngespräch in dem die Eingewöhnungsphase gemeinsam mit den Eltern reflektiert wird.

Entwicklungsgespräch:

Jährlich wird ein Entwicklungsgespräch angeboten. In diesem Gespräch findet ein Austausch über die Entwicklung statt.

Tür- und Angelgespräch:

Hier findet ein kurzer täglicher Austausch über wichtige Erlebnisse des Kindes statt. Der zeitliche Umfang ist hier begrenzt. Persönliche Angelegenheiten können genauer in einem Elterngespräch besprochen werden.

Elternabende:

Es findet ein Infoabend kurz vor Kindergartenbeginn statt.

Ebenso finden verschiedene Themenelternabende statt.

Elternhospitation:

Wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben den Alltag in unserer Einrichtung

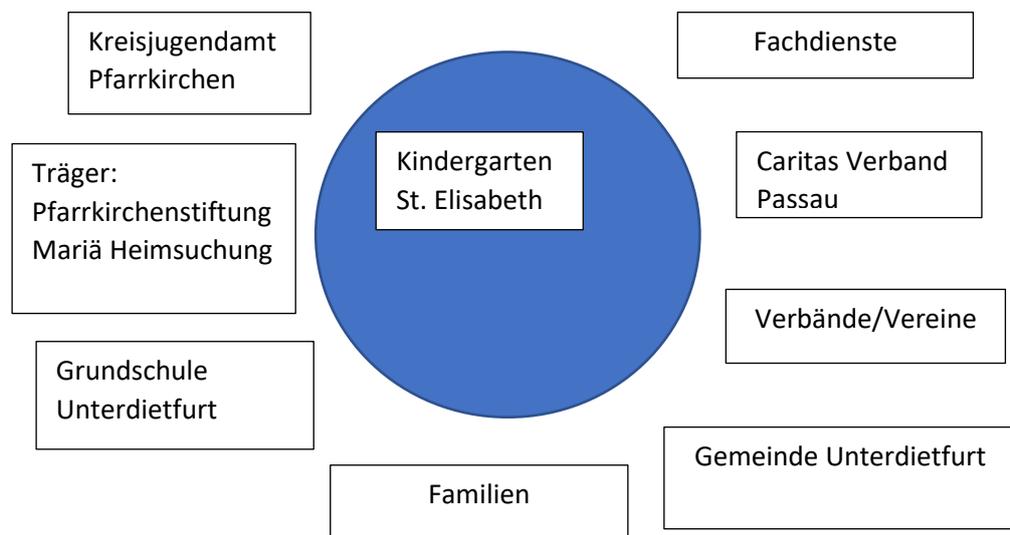
aktiv mitzuerleben.

In der Krippe geschieht dies bereits in der Eingewöhnungsphase.

Im Kindergarten gibt es jährlich die Möglichkeit das sich die Erziehungsberechtigten zur Elternhospitation anzumelden.

5.6. Kooperation und Vernetzung

Unser Kindergarten kooperiert mit vielen verschiedenen Institutionen. Es ist uns sehr wichtig, gute Kontakte zu einzelnen Vernetzungspartner aufzubauen und zu pflegen.



- ❖ Jugendamt Pfarrkirchen Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) Frau Isabella Meindl
- ❖ Siehe Liste Netzwerkpartner vom Landratsamt Rottal-Inn im Anhang

6. Räumlichkeiten

Gefährdungsbereiche in unserer Einrichtung

Räumlichkeiten und Gelegenheiten

Kindergarten	Krippe
A) Toiletten & Waschräume: Toilettengang, Wickelsituation B) Funktionsräume & Nebenräume C) Rollenspielecken (Puppenecke, ...) D) Räume im Gruppenraum (2. Ebene, Nischen, Verstecke, Höhlen.) E) Außengelände (Verstecke, Sträucher) F) Ausflüge z.B. Waldtag G) Private Kontakte zu betreuten Kindern H) Körperkontakt (z.B. Trösten, beglückwünschen, kuscheln, auf den Schoß nehmen)	A) Schlafraum & Schlafsituation B) Toiletten & Waschräume: Toilettengang, Wickelsituation C) Funktionsräume & Nebenräume D) Rollenspielecken (Puppenecke,) E) Räume im Gruppenraum (Spielturm, Gangbereich) F) Außengelände (Verstecke, Sträucher) G) Ausflüge z.B. Spaziergänge H) Private Kontakte zu betreuten Kindern I) Körperkontakt (z.B. Trösten, beglückwünschen, kuscheln, in den Arm nehmen, Körperpflegesituationen)

Entscheidungskultur:

Kindergarten	Krippe
Zu a) Toiletten & Waschräume ... Waschraumtüren bleiben immer offen ...Kinder entscheiden, ob sie eine Begleitung beim Toilettengang wollen ...Kinder wählen sich die Bezugsperson aus, die Wickeln darf Zu b) Funktionsräume & Nebenräume ...die Erzieherinnen schauen regelmäßig die Räume durch Zu c) Rollenspielecken ...die Erzieherinnen Schauen in regelmäßigen Abständen (max. 15 Min.) vorbei.	Zu a) Schlafsituation ...mind. eine Betreuerin im Raum ...ein Babyphone ist zusätzlich angeschaltet ...die Erzieherin wechseln zur Pause ...Kinder bleiben weitgehend angezogen Zu b) Toilette & Waschsituation ...Waschtüren sind geschlossen, jedoch durch Glaseinsätze einsehbar ...Kinder werden nur von vertrauten Bezugserzieherinnen gewickelt ...Kinder wählen sich die Bezugserzieherin aus, die Wickeln darf Zu c) Funktionsräume & Nebenräume ...die Erzieherin lassen die Kinder nicht unbeaufsichtigt in den Nebenräumen spielen
Zu d) Räume im Gruppenraum	

<p>...die Erzieherinnen Schauen in regelmäßigen Abständen (max. 15 Min.) vorbei.</p> <p>Zu e) Außengelände ...die Erzieherinnen verteilen sich im ganzen Gelände ... Erzieherinnen verändern ihren Standpunkt während der Gartenzeit mehrmals ...es sind mind. 2 Betreuerinnen im Garten anwesend</p> <p>Zu f) Ausflüge ...bei Ausflügen müssen immer mind. die Gruppenleitung/Erzieherin und eine Ergänzungskraft/Kinderpflegerin anwesend sein</p> <p>Zu g) Körperkontakt ...wird nur mit Einverständnis des Kindes getätigt → nie zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und im angemessenen zeitlichen Umfang</p>	<p>Zu d) Rollenspielecken ...die Spielecken sind einsehbar gestaltet, durch niedrige Regale</p> <p>Zu e) Räume im Gruppenraum ...die Erzieherin Schauen in regelmäßigen Abständen (max. 15 Min.) nach ...Erzieherin nehmen am Spiel in den Ecken teil</p> <p>Zu f) Außengelände ...es sind mind. 2 Betreuerinnen im Garten anwesend ...die Erzieherinnen verteilen sich im ganzen Gelände</p> <p>Zu g) Ausflüge ...bei Ausflügen müssen mind. die Gruppenleitung/Erzieherin und eine Ergänzungskraft7Kinderpflegerin anwesend sein</p> <p>Zu h) Körperkontakt ...wird nur mit Einverständnis des Kindes getätigt, diese Einwilligung kann auch nonverbal erfolgen→ nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und im angemessenen zeitlichen Umfang</p>
---	---

In allen Bereichen ist klar kommuniziert, dass jederzeit unbeabsichtigt oder beabsichtigt Kontrollen durch Kolleginnen stattfinden können. Deshalb sind Räume nie abgeschlossen, in denen Kinder betreut werden und die Türen sind weitgehendste geöffnet oder durch Glaseinsätze einsehbar.

7. Interventionskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **Handlungsleitfaden bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung**

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich ein standardisiertes Vorgehen für Fachkräfte in einer Kindertageseinrichtung, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Durch diesen Handlungsleitfaden kann sichergestellt werden, dass Kindern, nach Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte geholfen werden kann.

Das Sozialgesetzbuch §8a VIII gibt folgende Schritte vor:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte durch pädagogische Fachkräfte
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Hinzuziehen der „insofern erfahrenen Fachkraft, auch ISEF“ genannt
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch ein vertrauliches Gespräch mit Einrichtungsleitung und Gruppenleitung → Voraussetzung der wirksamen Schutz des Kindes wird hierdurch nicht gefährdet
- Aufzeigen von Möglichkeiten für die Erziehungsberechtigten und hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit → erfolgt Meldung an das zuständige Jugendamt/Pfarrkirchen

Dieses Schutzkonzept setzt voraus, dass die pädagogischen Mitarbeiter aufmerksam auf eine eventuelle auffällige Entwicklung des Kindes in ihrer täglichen Beobachtungsaufgabe wahrnehmen und diese dokumentieren.

- Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beobachten und dokumentieren durch das Gruppenpersonal
- Mitarbeiterin informiert umgehend die Leitung
- Es folgt eine kollegiale Beratung zwischen Gruppenpersonal und Leitung → ggf. wird als Beraterfunktion das gesamte Team miteinbezogen. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung wird geäußert und es werden die ersten Schritte einer detaillierten Dokumentation eingeleitet und nach Lösungen gesucht z.B. Elterngespräch

Situation kann weiter beobachtet werden

- Wenn im Austausch der Verdacht weiterhin bestätigt wird, muss der Träger durch die Leitung informiert werden. In einem Trägergespräch müssen die weiteren Schritte festgelegt werden
- Risikoeinschätzung muss vorgenommen werden hinzuziehen der In soweit erfahren Fachkraft (ISF Jugendamt Fr.)

Situation kann weiter beobachtet werden

- Beteiligung des betroffenen Kindes
- Beteiligung der Personenberechtigten, wenn möglich
- Zusammen mit allen Beteiligten wird ein Schutzplan erstellt. Die Maßnahmen werden umgesetzt um die Kindeswohlgefährdung zu verringern.

Situation kann weiter beobachtet werden

- Erneute kollegiale Beratung Gruppenpersonal mit der Leitung
- Ankündigung an die Eltern/Sorgerechtsberechtigten über Information des Jugendamtes (wenn keine Gefährdung des Kindes dadurch entsteht)
- Leitung füllt das Formular vom Landratsamt Pfarrkirchen aus, zur 1. Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Situation kann weiter beobachtet werden

- Jugendamt kann die Fachkraft der Einrichtung beteiligen
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe bei den Sorgeberechtigten



8. Quellenangabe

- KTK Fortbildungsreihe
- KTK Schutzkonzept Ordner des Caritas Verband Passau
- Workshop im Landratsamt Pfarrkirchen unter der Leitung von Fr. Buchner
- „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen vom bayrischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Hierholzer 2017; Maywald 2015
- Schmid/Sielert 2012, S.12
- Maywald 2018, S.18
- BayKiBiG



Anlage 1

Ausfertigung für Mitarbeiter und Träger

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung und ihre Mitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die Ihnen anzuvertrauen Kinder. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen.

Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung	Mitarbeiter
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter. 2. Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> -beschäftigen wir nur Mitarbeiterende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten, -bieten wir unseren Mitarbeiter Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs-Reflexions- und Fortbildungsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können. 3. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst, handeln unverzüglich und setzen Maßnahmen konsequent um. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern. Meine Arbeit mit Ihnen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. 2. Ich schütze die mir anvertrauen Kinder vor sexueller Gewalt. 3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Kollegen. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um. 4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Bedacht erhalten. Ich weiß, dass ich bei den beauftragten Ansprechpersonen Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen. 5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen und Prävention teil. 6. Ich habe mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgegeben. 7. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber mitzuteilen.
<p>_____</p> <p>Datum, Träger</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p>	<p>_____</p> <p>Datum, Mitarbeiter</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p>



Anlage 2

Dokumentation innerhalb der Einrichtung

Beobachtung durch (Name Mitarbeiterin): _____

Datum	Beteiligte Personen	Verlauf



Anlage 3

Meldeformular: **Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

(Diese Meldung ergeht nur in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung)

1. Einrichtung, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name der verdächtigen Person (Adresse)	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?	<p>Name:</p> <p>Datum/Uhrzeit:</p> <p>Wie?</p> <p>Was?</p>
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen	
9. Unverzüglich ist der Träger durch die Leitung zu informieren.	
Datum:	Unterschrift: